

# Satzung des Vereins für Heimat- und Kulturpflege e.V.

## **§ 1 Name und Zweck**

*Der Verein für Heimat- und Kulturpflege mit Sitz in Oberjosbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

*Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde*

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch*

- a) die Pflege der Heimat und Kultur durch Unterhaltung einer Heimatstube (Sammlung von Kulturgütern, Schrifttum u.a.) und der Backstube („Backes“)*
- b) die Verschönerung des Dorfes und seiner Landschaft in Zusammenarbeit mit den örtlichen, kommunalen Gremien und anderen Einrichtungen.*

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt**

Mitglieder können einzelne Personen und Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

## **§ 4 Mitgliedschaft, Verlust**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Sie wird wirksam zum Schluss des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid; dem betroffenen Mitglied ist vorher Gehör zu verschaffen.

## **§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten**

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

Der Mindestjahresbeitrag beträgt zur Zeit 6,14 € pro Mitglied. Zukünftige Änderungen der Beitragshöhe werden durch Protokollnotiz festgehalten.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen, insbesondere von Ausschüssen mit besonderen Aufgaben und Arbeitsgemeinschaften beschließen.

- **Bitte wenden** -

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassensführer und
- e) bis zu vier Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Beiträge
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und
- d) Satzungsänderungen

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 9 Niederschrift

Über die Jahreshauptversammlung, über satzungsgemäße Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## § 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähig ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung jedoch nur, wenn mindestens 25 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist fristgemäß zu einer zweiten Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen. Sie hat es in dem Ortsteil Oberjosbach unter Einbeziehung des Ortsbeirates unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 11 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts <sup>Wiesbaden</sup> ~~Idstein~~ eingetragen.

Diese Änderung der Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung am  
21.1.2015